

70. 1. Örtliches Recht des dem Geschenkgeber in § 1123 A.L.R. I. 11 gewährten Kompetenzauspruches.
2. Begriff der Schenkung nach gemeinem Rechte und nach Allgemeinem Landrechte.

IV. Civilsenat. Urt. v. 14. November 1895 i. S. v. N. (M.) u. S. (Nebeninterdenientin) w. v. N. (Wefl.) Rep. IV. 377/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselstf.

Zwischen dem früheren Großgrundbesitzer M. v. N. und dessen erster Ehefrau, welche beide damals ihren Wohnsitz in Rostock hatten, wurde am 14. März 1873 in Rostock ein schriftlicher Vertrag geschlossen. In demselben ist eine fünfjährige Trennung der Eheleute von Tisch und Bett, sowie des näheren die Regelung ihrer persönlichen und Vermögensverhältnisse vereinbart; M. v. N. verpflichtete sich, seinen vier Kindern ein Kapital von 30 000 *M* zu überweisen und dasselbe dem diesen Kindern zu bestellenden Spezialkurator, dem

Advokaten B., auszuführen; von den Zinsen des Kapitals sollte die Ehefrau unter Zuhilfenahme ihres eigenen Vermögens die Unterhaltung und Erziehung der vier Kinder bestreiten. Demnächst wiederholte M. v. N. in der vor dem Waisengerichte zu Rostock am 24. April 1873 aufgenommenen Verhandlung seine Erklärung bezüglich der Zuwendung des Kapitals von 30 000 *M* an seine vier Kinder, und es wurde nach Inhalt der vor demselben Gerichte stattgefundenen Verhandlung vom 26. Mai 1873 unter Bezugnahme auf die damals überreichte, zwischen M. v. N. und den beiden für die vier Kinder ernannten Spezialkuratoren verlaubliche schriftliche Einigung vom 21. Mai 1873 anerkannt, daß M. v. N. das Kapital von 30 000 *M* ausgezahlt habe, und daß die Spezialkuratoren dasselbe zur Verwaltung übernommen hätten, sowie daß es wegen Verwendung der Zinsen und betreffs der Zahlung des Kapitals an die Kinder bei den im Vertrage vom 14. März. 1873 getroffenen Bestimmungen verbleiben solle. Letzteren Anordnungen entsprechend, wurde sodann durch den Spezialkurator B. jedem der vier Kinder bei erreichter Großjährigkeit der betreffende Kapitalanteil in Rostock ausgezahlt.

M. v. N. nahm später seinen Wohnsitz in Berlin und geriet dort in Dürftigkeit. Er hat von seinen vier Kindern die Gewährung einer Kompetenz von Sechsz vom Hundert des angeblich geschenkten Kapitals verlangt, ist jedoch mit diesem Anspruche durch das Urteil des Berufungsgerichtes abgewiesen worden. M. v. N. ist dann in Berlin verstorben, nachdem er kurz vor seinem Tode den eingeklagten Anspruch notariell an Frau C. S. abgetreten hatte. Letztere ist als Nebenintervenientin in den Prozeß eingetreten und hat gegen das Berufungsurteil die Revision eingelegt. Das Reichsgericht hat die Nebenintervention zwar für zulässig erachtet, die Revision jedoch zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „M. v. N. selbst hat seine Klage auf die Behauptung gestützt, daß die Zuwendung der 30 000 *M* an seine Kinder, die Beklagten, eine Schenkung enthalte. Er hatte als diesen Schenkungsakt ursprünglich den Vertrag vom 14. März 1873 bezeichnet und demnächst erst die Verhandlungen vom 24. April, 21. und 26. Mai 1873 herangezogen. Alle diese Akte sind in Rostock vorgenommen; daselbst ist auch die Auszahlung der 30 000 *M* durch den Spezialkurator

B. an die Beklagten erfolgt. Im März 1873 hatte M. v. N. unstrittig seinen Wohnsitz in Rostock; seine Hilfsbedürftigkeit ist erst viele Jahre später an seinem demnächstigen Wohnsitz in Berlin eingetreten. Mit Rücksicht hierauf hält M. v. N. sich berechtigt, auf Grund des § 1123 A.L.R. I. 11 einen Kompetenzanspruch zu erheben. Der Berufungsrichter hat diesen Anspruch aus zwei selbständigen Gründen zurückgewiesen, indem er ausführt, einmal, daß für die Entscheidung nicht das preussische Landrecht, sondern das gemeine Recht anzuwenden sei, daß das letztere aber einen Anspruch des Geschenkgebers auf eine Kompetenz nicht anerkenne, vielmehr nur dem aus dem Schenkungsversprechen in Anspruch genommenen Geschenkgeber eine Kompetenzeinrede gewähre, sodann daß die Frage, ob die Hingabe der 30 000 *M* überhaupt eine Schenkung enthalte, sowohl nach dem preussischen Landrechte als nach gemeinem Rechte zu verneinen sei.

Die Erwägungen, welche den Berufungsrichter zu diesen Annahmen geführt haben, sind nach beiden Richtungen als zutreffende anzuerkennen.

In betreff des ersteren Grundes geht der Berufungsrichter zunächst mit Recht davon aus, daß für die Beantwortung der Frage, welches örtliche Recht bei der Kollision verschiedener Rechte anzuwenden sei, das Recht des mit der Entscheidung befaßten Gerichtes, hier also das Allgemeine Landrecht maßgebend sei. Es bestimmt nun § 23 Einl. zum A.L.R.: „Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat“. Zu prüfen ist also, was unter „den persönlichen Eigenschaften und Befugnissen“ zu verstehen ist, und ob zu denselben auch der dem Geschenkgeber in § 1123 a. a. O. gewährte Kompetenzanspruch gerechnet werden kann. Der Berufungsrichter hat letzteres verneint, indem er diesen Anspruch nur insofern als einen höchst persönlichen erachtet, als derselbe nur dem Geschenkgeber selbst, nicht aber dessen Erben zustehe, und indem er ferner ausführt, daß jene persönlichen Eigenschaften und Befugnisse in der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bestehen, daß die Personalstatuten außerdem im allgemeinen über erb- und familienrechtliche Verhältnisse, sowie über die aus den letzteren fließenden Alimentationsverbindlichkeiten entscheiden, daß das Recht

des Geschenkgebers auf Gewährung der Kompetenz jedoch nicht aus dem dauernden Verhältnisse der Familie entspringe, und es somit unerheblich sei, daß im Streitfalle der Vater die Kompetenz von seinen Kindern beanspruche. Diesen Erwägungen des Berufungsrichters, welche ebensowenig wie die weiteren Ausführungen desselben von der Revision angegriffen worden sind, ist beizutreten. Die Vorschrift des § 23 a. a. O. bezieht sich namentlich auf die Rechte und Pflichten hinsichtlich der sog. Zustandsverhältnisse eines Menschen, und wenn auch in der Lehre vom internationalen Privatrechte die Ansicht aufgestellt worden ist, daß das Recht zum Widerruf einer Schenkung überhaupt nach dem Personalstatute des Geschenkgebers sich richten müsse,

vgl. v. Bar, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 113, so ist bereits in dem Urteile des VI. Civilsenats des Reichsgerichtes vom 28. Dezember 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 186 ausgeführt worden, es könne dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung im allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Widerrufsgründe in den einzelnen Rechten, richtig sei, es komme vielmehr bei Beurteilung der Frage, ob der Wohnort des Geschenkgebers zur Zeit der Erklärung der Schenkung maßgebend sei, auf die in dem objektiven Rechte für die Zulässigkeit des Widerrufs gegebenen Grundfälle an. Von dieser, auch in dem Urteile des vormaligen preussischen Obertribunales vom 16. Mai 1876,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 96 S. 93, geteilten Auffassung geht der Berufungsrichter gleichfalls aus und gelangt so in zutreffender Weise zu dem von ihm gewonnenen Ergebnisse. Das Recht auf Kompetenzgewährung ist nach den Randbemerkungen zu den §§ 1089. 1091. 1113. 1117. 1123. 1129. 1134. 1140. 1151 A.L.R. I. 11 von dem Gesichtspunkte eines Widerrufs der Schenkung zu beurteilen.

Vgl. Ur. des IV. Civilsenats des Reichsgerichtes vom 9. Oktober 1890 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 194.

Der Betrag der Kompetenz von Sechsz vom Hundert ist gesetzlich ein für allemal ohne Rücksicht auf das Maß des Unterhaltungsbedarfes des in Dürftigkeit geratenen Schenkers festgesetzt.

Vgl. Ur. des IV. Civilsenats vom 4. Mai 1891 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 201.

Das Recht wird dem Geschenkgeber ohne Rücksicht darauf gegeben, in welchem familienrechtlichen Verhältnisse er zu dem Beschenkten steht. Das Recht entspringt also, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, aus dem Vertrage selbst. Die Rechts- und die Handlungsfähigkeit des Schenkers werden ebensowenig wie erb- und familienrechtliche Verhältnisse oder Zustandsverhältnisse dadurch berührt. Danach ist auch die Ausführung des Berufungsrichters gerechtfertigt, daß die Frage nach dem Widerrufe einer Schenkung nach denselben Gesetzen zu beurteilen ist, welche für die Wirkung der Schenkung maßgebend sind. Es erscheint zutreffend, wenn der Berufungsrichter, obgleich der Vertrag vom 14. März 1873 nicht direkt zwischen M. v. N. und seinen Kindern geschlossen worden ist, dennoch mit Rücksicht auf die späteren Abmachungen jenen Vertrag als den grundlegenden erachtet und sämtliche Akte als ein zusammengehöriges Ganzes und die letzten Verhandlungen nur als Modalitäten der Ausführungen ansieht und beurteilt. Die aus der Sachlage entnommene Feststellung, daß sämtliche Akte in Rostock vorgenommen sind, und daß nach Absicht der Kontrahenten in Rostock die Erfüllung stattfinden sollte und daselbst auch stattgefunden hat, ist nicht zu beanstanden und ebensowenig die daraus gezogene Schlussfolgerung, daß Rostock als Sitz der Obligation anzusehen sei. Kommt hiernach aber nicht das preussische Landrecht, sondern das gemeine, in Rostock geltende Recht zur Anwendung, so ist, da letzteres dem Schenker einen Kompetenzanspruch nicht gewährt, der Klagenanspruch unbegründet und deshalb mit Recht abgewiesen worden.

Dem Berufungsrichter ist aber auch bezüglich des zweiten Entscheidungsgrundes darin beizupflichten, daß für den Begriff der Schenkung sowohl im gemeinen Rechte als im preussischen Landrechte dieselben Voraussetzungen erfordert werden, daß diese Voraussetzungen im Streitfalle nicht vorliegen, und daß somit nach beiden Rechten der erhobene Anspruch hinfällig ist. Der Begriff der Schenkung erfordert die freiwillige Bereicherung in der Absicht, zu bereichern. Freiwillig ist die Bereicherung nicht, wenn sie gesetzlich geboten war oder auf Grund einer vertraglich übernommenen Verpflichtung ausgesprochen wurde. Die Absicht, zu bereichern, verlangt nur den Willen, daß das Gegebene ohne Entgelt dem anderen verbleibe, der Beweggrund ist rechtlich unerheblich. Mit diesen Grundsätzen stehen die Erwägungen

des Berufungsrichters im Einklange. Derselbe legt entscheidende Bedeutung auf den Inhalt des Vertrages vom 14. März 1873 und beurteilt denselben mit den späteren Akten vom Mai 1873 im Zusammenhange, wie letzteres nach dem oben Gesagten statthaft erscheint. Bei Prüfung des genannten Vertrages stellt der Berufungsrichter fest, daß M. v. N. nicht lediglich freiwillig und nicht in der Absicht, zu bereichern, sondern in Erfüllung einer seiner Ehefrau gegenüber behufs Regelung der Eheverhältnisse übernommenen Verpflichtung und mit Rücksicht auf die ihm gewährten Gegenleistungen die Zuwendung der 30 000 *M* an seine Kinder ausgesprochen hat. Diese Auslegung ist nach dem klaren Inhalte des Vertrages gerechtfertigt, und es fällt damit die für den Begriff der Schenkung als erforderlich erwähnte Voraussetzung.“ . . .